

EDSB Newsletter

EUROPEAN DATA
PROTECTION SUPERVISOR

NR. 26 | NOVEMBER 2010



BERATUNG

- > Stellungnahme des EDSB zur EU-Außenstrategie zur Übermittlung von Fluggastdaten1
- > Stellungnahme des EDSB zum Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht2
- > Stellungnahme des EDSB zur Europäischen Schutzanordnung und zur Europäischen Ermittlungsanordnung in Strafsachen3
- > Stellungnahme des EDSB zu Einlagensicherungssystemen4
- > Zusatzdokument zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und zum Datenschutz nach dem Urteil zu Bavarian Lager5



AUFSICHT

- > Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB6
- > Durchsetzung8
- > Verwaltungsrechtliche Maßnahmen8



VERANSTALTUNGEN

- >> Pressekonferenz des EDSB zur Zukunft des europäischen Rechtsrahmens für den Datenschutz (Brüssel, 15. November 2010)10
- >> OECD-Veranstaltung und 32. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Jerusalem, 26.-29. Oktober 2010)11
- >> Sitzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten (London, 15. Oktober 2010)11



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



BERATUNG

> Stellungnahme des EDSB zur EU-Außenstrategie zur Übermittlung von Fluggastdaten



Am 19. Oktober 2010 hat der EDSB eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer angenommen. Diese Mitteilung legt die EU-Außenstrategie zur Übermittlung von Fluggastdaten und deren Grundsätze fest, einschließlich einer Reihe von Datenschutzstandards, die jedem PNR-Abkommen mit einem Drittstaat zugrundeliegen müssen.

Der EDSB begrüßt den horizontalen Ansatz der Kommission und unterstützt nachdrücklich das Ziel, ein hohes und einheitliches Datenschutzniveau für alle

bestehenden und geplanten PNR-Systeme zu erreichen. Er hat jedoch große Bedenken im Hinblick auf



die **Notwendigkeit und Legitimität** einiger wichtiger Aspekte des vorgeschlagenen Systems. Er ist insbesondere der Meinung, dass für die proaktive Verwendung von PNR-Daten aller Fluggäste für Zwecke der Risikobewertung eine explizitere Rechtfertigung sowie Schutzbestimmungen erforderlich sind.

“ Ich begrüße den von der Kommission vorgeschlagenen horizontalen Ansatz als einen entscheidenden Schritt in Richtung eines umfassenden Rahmens für den Austausch von PNR-Daten. Um jedoch zulässig zu sein, sollten die Bedingungen für das Sammeln und die Verarbeitung von PNR-Daten erheblich eingeschränkt werden. Besonders besorgt bin ich über die Verwendung von PNR-Systemen zur Risikobewertung oder für Profiling. ” Peter Hustinx, EDSB

Der EDSB unterstreicht auch die Notwendigkeit, **Kohärenz** zwischen den einzelnen Initiativen, die direkt oder indirekt mit der Verarbeitung von PNR-Daten verbunden sind, zu gewährleisten, einschließlich des allgemeinen datenschutzrechtlichen Rahmens, der derzeit überarbeitet wird, der Initiative zur Schaffung eines PNR-Systems für die EU und der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und den USA zur gemeinsamen Nutzung von Daten zur Strafverfolgung.

Hinsichtlich des Inhalts der vorgeschlagenen Datenschutzregeln fordert der EDSB **größere Präzision** bezüglich der für die PNR-Abkommen geltenden **minimalen Schutzbestimmungen**. Es sollten strengere Auflagen insbesondere für die Verarbeitung sensibler Daten sowie die Bedingungen für die Weitervermittlung und Speicherung von Daten gelten.

Der EDSB betont außerdem, dass jedes PNR-Abkommen explizit **unmittelbar durchsetzbare Rechte** für betroffene Einzelpersonen vorsehen muss.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zum Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht

Die am 30. September 2010 angenommene Stellungnahme bezieht sich auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2010, die einen umfassenden Überblick bietet über Instrumente der EU zur Regelung der Erhebung, Speicherung oder des grenzübergreifenden Austausches personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung oder Migrationssteuerung (z. B. Schengener Informationssystem, EURODAC und Beschluss von Prüm über den DNA-Datenaustausch). Die Mitteilung enthält auch die wichtigsten Grundsätze, die die Kommission in Zukunft als Maßstab für die Einleitung und Evaluierung von zukünftigen Vorschlägen in Erwägung zieht.

Der EDSB begrüßt und unterstützt zwar uneingeschränkt die Ziele und den wesentlichen Inhalt der Mitteilung, weist jedoch darauf hin, dass diese Initiative nur als ein **erster Schritt** in der Bewertung berücksichtigt werden sollte. Auf eine solche Übung sollten weitere konkrete Maßnahmen folgen, deren Ergebnis eine gut strukturierte, **integrierte und umfassende EU-Politik** über Informationsaustausch und -verwaltung werden sollte.



“ Es besteht die Notwendigkeit einer umfassenden Politik auf der Grundlage einer echten und eingehenden Bewertung in diesem Bereich. Ich halte diese Mitteilung für einen wichtigen ersten Schritt in diese Richtung und werde aufmerksam die weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet verfolgen. ” *Peter Hustinx, EDSB*

Die Stellungnahme umfasst unter anderem auch folgende Empfehlungen:

- **objektive und ausgewogene Bewertung:** Die Bewertung des Informationsmanagements sollte sich nicht nur auf erfolgreiche Aspekte konzentrieren, sondern auch über Mängel und Schwächen der Systeme berichten (z. B. Anzahl der Personen, die zu Unrecht verhaftet oder nach einem irrtümlichen Eintrag im System belästigt werden);
- **Ausrichtung der Rechte der betroffenen Personen:** Es sollte sichergestellt werden, dass die Bürger von ähnlichen Datenschutzrechten in allen anderen EU-Systemen und Instrumenten für Informationsaustausch profitieren;
- **Bewertung des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes:** Die Mitteilung bietet eine gute Gelegenheit, besser zu analysieren, was unter „Bewertung des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes“ zu verstehen ist. Zu diesem Zweck sollten spezifische Indikatoren und Funktionen entwickelt werden;
- **Biometrie und Interoperabilität des Systems:** Der EDSB fordert die Kommission auf, eine kohärentere und konsistentere Politik zu den Voraussetzungen für den Einsatz der Biometrie und eine Politik für die Interoperabilität der Systeme zu entwickeln.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zur Europäischen Schutzanordnung und zur Europäischen Ermittlungsanordnung in Strafsachen

Die am 5. Oktober 2010 angenommene Stellungnahme bezieht sich auf die Initiativen einer Reihe von Mitgliedstaaten zum Erlass einer Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (ESA) und einer Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) in Strafsachen. Ziel ist eine Verbesserung des Schutzes der Opfer von Straftaten (insbesondere Frauen) innerhalb der EU sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen, um ein einzelnes, effizientes und flexibles Instrument – die EEA – für die Erlangung von Beweismitteln aus einem anderen Mitgliedstaat zu schaffen. Die Initiativen, die beide auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen basieren, haben ihren Ursprung im Stockholmer Programm und sehen den Austausch personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten vor.

Der EDSB ist sich darüber bewusst, dass die Verbesserung der Effizienz der gerichtlichen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten wichtig ist, besonders auf den Gebieten, auf die sich die ESA-

Initiative und die EEA -Initiative erstrecken. Er betont jedoch, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, gerade im sensiblen Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (RFSR), mit den Datenschutzvorschriften der EU in Einklang stehen müssen.

“Wirksamer Schutz personenbezogener Daten ist nicht nur wichtig für die betroffenen Personen, sondern trägt auch zum Erfolg der justiziellen Zusammenarbeit selbst bei.” *Peter Hustinx, EDSB*

Hinsichtlich der ESA-Initiative und der EEA-Initiative empfiehlt der EDSB:

- die Aufnahme spezifischer Bestimmungen, wonach die Instrumente unbeschadet des Rahmenbeschlusses des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, gelten (Rahmenbeschluss 2008/977/JI);
- die Aufnahme von Bestimmungen, wonach die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass:
 - o die zuständigen Behörden über die erforderlichen **Mittel** zur Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinien verfügen;
 - o die zuständigen Beamten **professionelle Standards** einhalten und angemessenen internen Verfahren unterliegen, welche die strikte Wahrung der Vertraulichkeit und des Berufsgeheimnisses gewährleisten;
 - o **Authentifizierungssysteme** nur autorisierten Zugang zu Datenbanken mit personenbezogenen Daten oder zu Räumlichkeiten, in denen sich Beweismaterial befindet, gestatten;
 - o **Zugriffe und Arbeitsabläufe** nachverfolgt werden.

Allgemeiner betrachtet weist der EDSB erneut auf die Notwendigkeit eines **umfassenden rechtlichen Rahmens für den Datenschutz** hin, der sich auf alle Zuständigkeitsbereiche der EU, einschließlich Polizei und Justiz, erstreckt und sowohl auf personenbezogene Daten, die durch die zuständige Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, als auch auf die heimische Verarbeitung im RFSR anwendbar sein muss.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zu Einlagensicherungssystemen



Einlagensicherungssysteme erstatten Einlegern Einlagen bis zu einer Höchstsumme von 100 000 EUR im Falle eines Bankrotts eines Kreditinstituts. Europäische Vorschriften für solche Systeme existieren seit 1994. Kurz nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 wurde dieses Instrument gestärkt. Diesen Sommer, im Juli 2010, hat die Kommission einen weiteren Vorschlag zur Vereinfachung und Harmonisierung

der einschlägigen nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet vorgelegt.

Zur Erstattung von Einlagen durch solche Sicherungssysteme müssen Daten von Einlegern verarbeitet werden. Es gelten daher die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, solange es sich bei diesen Einlegern um natürliche Personen handelt. Die Daten werden zwischen einem Kreditinstitut und einem Einlagensicherungssystem aber auch zwischen Einlagensicherungssystemen untereinander ausgetauscht, entweder innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten.

Am 9. September 2010 hat der EDSB eine kurze Stellungnahme zu diesem Vorschlag herausgegeben und erklärt, dass er im Allgemeinen zufrieden sei mit der Art und Weise, wie die Aspekte des Datenschutzes in dem Vorschlag behandelt werden. Beispielsweise wird versichert, dass die maßgeblichen personenbezogenen Daten ausschließlich für den Zweck benutzt werden, für den sie ausgetauscht werden, nämlich die Erstattung von Einlagen.

Der EDSB war besonders erfreut, dass Daten zur Durchführung sogenannter „Stresstests“ ausschließlich in anonymisierter Form verwendet werden können. Während der Ausarbeitung des Vorschlags hatte der EDSB in Frage gestellt, ob zur Durchführung solcher Tests die Nutzung personenbezogener Daten notwendig sei.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Zusatzdokument zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und zum Datenschutz nach dem Urteil zu Bavarian Lager



Am 29. Juni 2010 hat der Europäische Gerichtshof sein Urteil in der Bavarian Lager-Rechtssache bekannt gegeben. Diese Rechtssache gilt als richtungweisend für die Frage, wie sich das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten am besten mit dem Grundrecht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten vereinbaren lässt (siehe vorigen Newsletter ([pdf](#))).

Im Jahr 2005 hat der EDSB ein Referenzdokument mit dem Titel „Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten“ ([pdf](#)) zu dem Thema veröffentlicht, das Leitlinien für die Institutionen und Organe der EU enthielt. Teile der Analyse, die in diesem Referenzdokument vorgestellt wird, sind angesichts des Urteils des Gerichtshofs nicht mehr gültig. Daher verfasst der EDSB derzeit ein kurzes Zusatzdokument zu diesem Thema, das voraussichtlich Ende 2010 veröffentlicht wird.

In diesem Zusatzdokument wird der EDSB die Notwendigkeit einer „proaktiven Herangehensweise“ in dieser Angelegenheit betonen. Kurz gefasst bedeutet das, dass Institutionen die betroffenen Personen – vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten – darüber aufklären sollten, inwieweit die Verarbeitung solcher Daten deren Veröffentlichung mit sich bringt oder mit sich bringen könnte. Der EDSB vertritt die Auffassung, dass Institutionen dazu verpflichtet sind, da dies eine angemessene Vorgehensweise ist.



Eine proaktive Herangehensweise wird die Anzahl der Situationen verringern, in denen Institutionen bei einem Antrag auf öffentlichen Zugang über eine Veröffentlichung entscheiden müssen, wie im Fall Bavarian Lager. Das Dokument wird Ratschläge geben, wie ein faires Gleichgewicht gefunden werden kann, sowohl in proaktiven als auch reaktiven Situationen.



A U F S I C H T

> Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB

Verarbeitungen personenbezogener Daten, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können, werden vom EDSB vorab kontrolliert. Mit diesem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung mit der Datenschutzrichtlinie (EG) Nr. 45/2001 im Einklang steht, in der die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in datenschutzrelevanten Angelegenheiten festgelegt werden.

>> Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung – Europäische Investitionsbank

Am 14. Oktober 2010 veröffentlichte der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle zu Datenverarbeitungsverfahren, die im Zuge von Verfahren zur Betrugsbekämpfung bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) aufgrund glaubwürdiger Hinweise auf betrügerische Praktiken bei von der EIB finanzierten Aktionen durchgeführt werden.

Zur Durchführung von Untersuchungen hat das Referat Betrugsbekämpfung der EIB (IG/IN) uneingeschränkter Zugang zu allen wichtigen personenbezogenen Informationen, Dokumenten und Daten, einschließlich elektronischer Daten innerhalb der EIB. Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet der Leiter von IG/IN, ob eine Beschwerde oder eine Anschuldigung bestätigt worden ist und übergibt den Fall den zuständigen Behörden innerhalb und/oder außerhalb der EIB, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden. Falls IG/IN nach ordentlicher Untersuchung eine Beschwerde oder Anschuldigung für unbegründet erachtet, muss es die Ergebnisse in einer Aktennotiz dokumentieren und den Fall abschließen.

Nach eingehender Prüfung des Verarbeitungsverfahrens gab der EDSB eine Reihe von Empfehlungen ab. Unter anderem empfahl er die Einführung eines offiziellen Protokolls zur Durchführung von Computerforensischen Untersuchungen durch die EIB, die Harmonisierung der Aufbewahrungszeiten sowie die Bereitstellung von Informationen für die betroffenen Personen gemäß der Datenschutzverordnung.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

>> Verarbeitung von Daten in Zusammenhang mit Streiks – Europäische Zentralbank

Am 28. September 2010 hat der EDSB eine Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle zur Frage der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Lohnabzügen im Falle eines Streiks in der Europäischen Zentralbank (EZB) herausgegeben. Gemäß den Dienstvorschriften der EZB haben Mitarbeiter das Recht zu streiken, und sofern das Direktorium nicht anderweitig entscheidet, wird die Gesamtdauer des Streiks von den lohnbezogenen Zahlungen des am Streik teilnehmenden Mitarbeiters



abgezogen. Soweit die Teilnahme an einem Streit automatisch Abzüge vom Lohn oder sonstigen Zuwendungen zur Folge hat, unterliegt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit diesen Abzügen in Verbindung stehen, einer Vorabkontrolle durch den EDSB, da sie Verarbeitungsvorgänge mit sich bringt, die betroffene Personen von der Inanspruchnahme eines Rechts, einer Leistung oder eines Vertrags ausschließen.

Nach Prüfung der Mitteilung sprach der EDSB Empfehlungen aus insbesondere bezüglich der Aufbewahrungszeiten der im System für elektronisches Dokumenten- und Unterlagenmanagement der EZB gespeicherten Dokumentation sowie hinsichtlich der Informationen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden sollten.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

>> Europäisches Überwachungssystem (TESSy) – Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Am 3. September 2010 hat der EDSB eine Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle zu Aspekten der Datenverarbeitung von TESSy abgegeben. TESSy ist ein Kommunikationsinstrument, das schnellen und wirksamen Austausch von epidemiologischen Beobachtungsdaten zwischen Mitgliedstaaten der EU gewährleistet.

Die Stellungnahme des EDSB legt dar, dass statistische Daten weiterhin als „personenbezogene Daten“ gelten und daher der Datenschutzverordnung unterliegen, solange die betroffenen Personen zumindest indirekt identifizierbar sind. Die Tatsache, dass gewisse „Anonymisierungstechniken verwendet wurden“, bedeutet nicht, dass die Daten als „anonymisiert“ im Sinne von Erwägung 8 der Verordnung und damit nicht mehr als „personenbezogene Daten“ gelten.

Der EDSB empfiehlt in seiner Stellungnahme außerdem, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter deutlich in einer Weise angegeben werden sollten, die der tatsächlichen Rolle und dem rechtlichen Status der beteiligten Organisationen entspricht. Es muss eindeutig festgelegt werden, wer wofür verantwortlich ist und wie betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können. Der EDSB fordert auch die Einführung einer Reihe von Datenschutzrichtlinien für TESSy. Des Weiteren wird empfohlen, betroffenen Personen auf der Website des Betreibers umfassende und benutzerfreundliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die durch Mitteilungen von Kontaktpunkten in den Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften ergänzt werden sollten. Außerdem sollte so bald als möglich eine geeignete Sicherheitsstrategie angewendet werden, um zur Sicherheit von TESSy beizutragen und eine angemessene Verwaltung nachzuweisen und zu dokumentieren.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

>> Sicherheitskontrollen – Europäische Kommission (JRC Ispra)

Am 6. September 2010 hat der EDSB eine Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle zu Sicherheitskontrollen bei der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra angenommen. Sie befasst sich mit Datenverarbeitungsverfahren zu Zwecken der Beibehaltung und Verbesserung der maßgeblichen Sicherheitsstandards.

Der EDSB hat anerkannt, dass die „Procedura in caso d'infortunio“ die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten durch mehrere Parteien mit einschließt, mit dem Ziel, die Auswirkungen



von ähnlichen Sicherheitsvorkommnissen am Standort Ispra so gering wie möglich zu halten und diesen vorzubeugen.

Infolgedessen hat der EDSB Empfehlungen herausgegeben, um die Zweckbindung von Datenübermittlungen sowie die Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf die Qualität der Daten, die für die Speicherung und Weiterverarbeitung der in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten anzuwenden sind, zu garantieren.

Außerdem wurde eine entsprechende Überprüfung der bestehenden Datenschutzerklärung empfohlen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Durchsetzung

>> Strategie zur Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften

Der EDSB entwickelt gegenwärtig eine Strategie zur Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften, die voraussichtlich Ende 2010 zur Verfügung stehen wird.

Die Strategie wird darlegen, wie der EDSB die Einhaltung der Datenschutzverordnung (EG) 45/2001 überwachen, messen und sicherstellen will. Sie wird überdies das Wesen der verschiedenen dem EDSB zur Verfügung stehenden Durchsetzungsbefugnisse erläutern und die Beweggründe und Auslöser für offizielle Maßnahmen, die getroffen werden könnten, darlegen. Indem sie zu Verantwortung, freiwilliger Einhaltung und zur Übernahme empfehlenswerter Verfahren aufruft, wird die Strategie großen Nachdruck auf die Rechenschaftspflicht legen und sich gezielt an die Agenturen und Institutionen wenden, die am wenigsten die Vorschriften einhalten. Schließlich wird die Strategie außerdem den Ansatz der EDSB in Bezug auf die Transparenz und die Öffentlichkeit ihrer Durchsetzungsmaßnahmen darlegen.

> Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten. Der EDSB kann Stellungnahmen entweder auf Ersuchen der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder auf eigene Initiative abgeben. Der Begriff „verwaltungsrechtliche Maßnahme“ ist als allgemein anwendbare Entscheidung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung zu verstehen.

>> Antrag auf Zugang zur Identität eines Informanten – Europäischer Bürgerbeauftragter

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat den EDSB zu einer Angelegenheit befragt, die in einer Beschwerde gegen OLAF angeführt wurde. Die Konsultation umfasste eine Reihe von Fragen, die sich hauptsächlich auf folgende Punkte bezogen:

- ob die Identität der Personen, die OLAF Informationen zukommen lassen, als Hinweisgeber oder Informanten, ausschließlich den Justizbehörden zugänglich gemacht werden dürften;



- ob der Schutz von Informanten und Hinweisgebern auch nach Abschluss einer Untersuchung, bei der keine Nachuntersuchung erfolgt, gewährleistet werden muss, und falls ja, in welcher Weise und in welchem Umfang dies geschehen muss.

Der EDSB hat Kommentare auf Regel- und Politikebene, anstatt auf Fallebene, abgegeben. Davon ausgehend vertritt der EDSB die Auffassung, dass im Regelfall die Identität eines Hinweisgebers oder Informanten nicht preisgegeben werden sollte, außer wenn dies nationalen Regeln für Gerichtsverfahren zuwiderlaufen würde und/oder diese Personen arglistig eine Falschaussage machen. In solchen Fällen könnten diese personenbezogenen Daten ausschließlich Justizbehörden zugänglich gemacht werden.

Was die zweite Frage anbelangt, ist man der Meinung, dass es gute Gründe für die Auffassung gibt, dass der Schutz von Hinweisgebern und Informanten nach Beendigung einer Untersuchung derselbe sein sollte, unabhängig davon, ob eine Nachuntersuchung stattfindet oder nicht. Die Vulnerabilität der Rolle des Hinweisgebers oder Informanten und damit das Risiko für deren Privatsphäre und Integrität ändert sich nicht mit der Tatsache, ob eine Untersuchung aufgenommen oder ohne Nachuntersuchung abgeschlossen wird.

Allerdings würde diese Vorgehensweise selbstverständlich nicht ausschließen, dass Situationen auftreten können, in denen legitime Ansprüche anderer Personen schwerer wiegen als der Schutz von Hinweisgebern oder Informanten. Die vergangene Zeitspanne kann hier ein relevanter Faktor sein, aber es ist natürlich problematisch, hier theoretische Spekulationen anzustellen.

☞ Brief des EDSB (EN) ([pdf](#))

>> Internationale Übermittlung personenbezogener Daten - Europäische Agentur für Flugsicherheit

Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) nimmt Aufgaben wahr (z. B. Dienstleistungen im Bereich der Zertifizierung), für die Antragsteller Gebühren und Abgaben entrichten müssen. Teile dieser Zertifizierungstätigkeiten können vollständig oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. In einigen Fällen wurde die Agentur von den Antragstellern gebeten, ihnen die Namen und Reisedaten der Sachverständigen mitzuteilen, damit sie die Zahlung der Rechnung durchführen könnten.

Der DSB von EASA hat den EDSB bezüglich der Anwendung von Artikel 9 der Datenschutzverordnung (Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die nicht der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind) im vorliegenden Fall um Rat ersucht.

Gemäß Artikel 9.1 der Verordnung werden personenbezogene Daten an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers gewährleistet ist.

In seiner Stellungnahme unterstreicht der EDSB, dass, falls das betreffende außerhalb des EWR liegende Land kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, andere in Artikel 9 aufgeführte Bedingungen berücksichtigt werden sollten. So besagt Artikel 9. Absatz 6, dass „abweichend von den Absätzen 1 und 2 (...) das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft personenbezogene Daten



übermitteln (kann), sofern: (...) d) die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses (...) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Da die Ausübung der oben beschriebenen Dienstleistungen eine der Kernaktivitäten von EASA ist, könnten die für die Zahlung dieser Dienstleistungen durchgeführten Übermittlungen im Prinzip als notwendig für das Funktionieren dieses Organs erachtet werden, und so eine Ausnahme gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d darstellen.

Der EDSB hält außerdem fest, dass im vorliegenden Fall die Übermittlungen wohl nicht „wiederholt, massenhaft oder routinemäßig“ durchgeführt würden, sondern eine „einmalige“ Übermittlung an verschiedene Empfänger in verschiedenen Ländern darstellen würde. Bezüglich der Risiken für die betroffenen Personen wurden in dem Schreiben des DSB keine spezifischen Risiken angegeben. Die zu übermittelnden Datenkategorien (Namen und Reisedaten der entsprechenden Sachverständigen) scheinen ebenfalls keinen besonderen Anlass zu Bedenken zu geben.

Der EDSB betont jedoch, dass in den Fällen, in denen die Ausnahmeregelung angewandt wird, keine Sicherheitsgarantien gewährleistet sind. Aus diesem Grund empfiehlt er die Aufnahme einer Klausel, der zufolge der Empfänger gesetzlich dazu autorisiert ist, diese Daten anzufordern und nach der die Daten ausschließlich für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, genutzt werden.

☞ Brief des EDSB (EN) ([pdf](#))



VERANSTALTUNGEN

> Anstehende Veranstaltungen

>> **Pressekonferenz des EDSB zur Zukunft des europäischen Rechtsrahmens für den Datenschutz (Brüssel, 15. November 2010)**

Der EDSB wird am Montag, den 15. November 2010, eine Pressekonferenz zur Zukunft des europäischen Rechtsrahmens für den Datenschutz abhalten. Die Pressekonferenz wird die Gelegenheit bieten, über den Standpunkt des EDSB zur bevorstehenden umfassenden Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von Daten und Privatsphäre sowie zu aktuellen Themen in verwandten Bereichen zu erfahren.

Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB), und Giovanni Buttarelli, stellvertretender Datenschutzbeauftragter, werden insbesondere auf die jüngste Kommissionsmitteilung über eine Strategie zur Stärkung der EU-Datenschutzvorschriften eingehen. Sie werden die Folgen einer Reform erörtern, die die Entwicklung einer Informationsgesellschaft, in der das Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger auf Datenschutz tatsächlich garantiert sein sollte, mitprägen wird.

Die Pressekonferenz wird außerdem die Gelegenheit bieten, den EDBS-Jahresbericht 2009 und die wichtigsten Aktivitäten des Jahres 2009 im Rahmen der Aufsichts-, Beratungs- und Kooperationsfunktion des EDBS vorzustellen.

☞ Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: press@edps.europa.eu.

> Ergebnisse vergangener Veranstaltungen

>> OECD-Veranstaltung und 32. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Jerusalem, 26.-29. Oktober 2010)



In den letzten beiden Oktoberwochen 2010 fanden zwei große Datenschutzveranstaltungen in Jerusalem im Rahmen einer „Privacy week“ statt, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und von ILITA, der israelischen Datenschutzbehörde, organisiert worden war.

Im Mittelpunkt der OECD-Veranstaltung zur Begehung des 30. Jahrestages der OECD-Datenschutzleitlinien stand die immer wichtiger werdende Rolle des Einzelnen beim Datenschutz. Der Einzelne ist nicht länger nur „betroffene Person“ sondern betreibt auch selbst aktiv Datenverarbeitung, zum Beispiel wenn er an sozialen Netzwerken teilnimmt. Überdies erlaubt es die heutige Technologie, jegliches menschliches Verhalten zu erfassen, und sie sorgt dafür, dass nichts vergessen wird. Dies sind nur zwei Gründe, warum die OECD eine Überarbeitung ihrer nun 30 Jahre alten Datenschutzleitlinien erwägt.

Die von ILITA organisierte 32. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten ging weiter auf diese Entwicklungen und die Ansichten verschiedener Generationen zu Privatsphäre und Datenschutz ein. Ein wichtiges Thema der Konferenz war die Frage, wie Gesetze und Selbstkontrollmechanismen die Technologie beeinflussen und umgekehrt. Einmal mehr spielte hier die zunehmende Nutzung sozialer Netzwerke eine zentrale Rolle.

Im Namen des Europäischen Datenbeauftragten Peter Hustinx hielten der stellvertretende Datenschutzbeauftragte Giovanni Buttarelli und die Rechtsberaterin Rosa Barcelo Präsentationen und führten den Vorsitz während verschiedener Sitzungen der Konferenz.

In der nicht öffentlichen Sitzung der Datenschutzbeauftragten wurden mehrere Entschlüsse verabschiedet; die wichtigste ist die Forderung, eine Regierungskonferenz zu organisieren, mit dem Ziel, ein verbindliches internationales Vertragswerk zur Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten zu entwickeln.

Die 33. Internationale Konferenz wird im November 2011 in Mexiko stattfinden.

☞ Weitere Informationen auf der [Website der Konferenz](#)

>> Sitzung der behördlichen Datenschutzbeauftragten (London, 15. Oktober 2010)

Am 15. Oktober 2010 hielt der EDSB die halbjährig stattfindende Sitzung mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Institutionen und Organe der Europäischen Union bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur in London ab.

Nach einer allgemeinen Präsentation der jüngsten Entwicklungen im Datenschutz stellte der EDSB eine neue Struktur und einen neuen Organisationsplan vor. Er ging näher auf die Strategie für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften ein, die er noch in diesem Jahr abschließen möchte (siehe Kapitel '[Durchsetzung](#)' dieses Newsletters). Er nutzte auch die Gelegenheit, die wesentlichen Punkte seiner bevorstehenden gemeinsamen Stellungnahme zur Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten in den Agenturen herauszustellen.



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- Erklärung ([pdf](#)) von Peter Hustinx über die Reform der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, Petitionsausschuss, Europäisches Parlament (Brüssel, 9. November 2010)
- „Zugang der Regierung zu Daten des Privatsektors“, Redenotizen ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli bei der 32. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Jerusalem, 28. Oktober 2010)
- „Förderung des Dialogs zwischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Datenschutzbehörden (DPAs)“ Redenotizen ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli beim „Public Voice Civil Society Meeting: Next Generation Privacy Challenges and Opportunities“, das im Zuge der 32. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Jerusalem, 25. Oktober 2011) abgehalten wurde
- Redenotizen ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli bei der Konferenz „Criminal Justice in Europe: Challenges, Principles and Perspectives“ (Luxemburg, 22. Oktober 2010)
- Redenotizen ([pdf](#)) von Peter Hustinx bei der Hochrangigen Podiumsdiskussion zum Thema „Zukunft des Schutzes personenbezogener Daten“, Europäische Kommission (Brüssel, 5. Oktober 2010)
- Redenotizen ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli bei der monatlichen Roundtable-Sitzung der Security & Defence Agenda mit dem Thema „Feinabstimmung der Sicherung der EU-Außengrenzen“ (Brüssel, 29. Dezember 2010)
- Redenotizen ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli zur Anhörung des LIBE-Ausschusses zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, Europäisches Parlament (Brüssel, 28. September 2010)
- „Schutz von Kindern im Internet“, Artikel ([pdf](#)) von Peter Hustinx veröffentlicht im [Nachrichtenblatt des tschechischen Amtes für Datenschutz Nr. 1/2010](#), S. 1-2 (2. September 2010)
- „Privatsphäre und Datenschutz – Rechtliche Lehre?“, Beitrag des EDSB ([pdf](#)) („Expert Think Piece“) zur Hiil Law of the Future Conference 2011 (30. Juli 2010)



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft hat mindestens eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Diese Beauftragten haben die Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten nach Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung auf unabhängige Weise zu gewährleisten.

> Jüngst bestellte Datenschutzbeauftragte:

- Herr Alfonso **SCIROCCO**, DSB, und Frau Sylvie **PICARD**, Stellv. DSB – Europäischer Datenschutzbeauftragter
- Herr Alain **LEFÈVRE**, Europäische Chemikalienagentur

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).

> EDSB ernennt neues DSB-Team

Am 1. September 2010 hat der EDSB ein neues DSB-Team ernannt, bestehend aus Alfonso Scirocco, DSB, und Sylvie Picard, stellv. DSB. Beide verfügen über einen breiten Erfahrungsschatz im Bereich des Datenschutzes: Alfonso im Politik- und Beratungsteam und Sylvie im Aufsichtsteam des EDSB.

Diese Ernennungen zeigen, dass der EDSB gewillt ist, auf diesem Gebiet in neue Ressourcen und Energie zu investieren, um rasch eine bessere Einhaltung der Vorschriften zu erreichen.

Die Rolle des DSB beim EDSB birgt viele Herausforderungen: Unabhängig sein innerhalb einer unabhängigen Einrichtung, den hohen Erwartungen von Kolleginnen und Kollegen, die besonders gut informiert und sensibel bei Fragen des Datenschutzes sind, gerecht werden und Lösungen bieten, die als Maßstäbe für andere Einrichtungen gelten können.

Die Durchführungsbestimmungen ([pdf](#)) spiegeln diese Spezifitäten wider und berücksichtigen sowohl das EDSB-Positionspapier ([pdf](#)) als auch das Papier des DSB-Netzes für die beruflichen Standards für Datenschutzbeauftragte ([pdf](#)).

Eine [DSB-Seite](#) steht nun auf der EDSB Website zur Verfügung und wird im kommenden Monat mit neuen Inhalten gefüllt.



Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ **Sie können diesen Newsletter über unsere Website abonnieren/abbestellen.**

KONTAKT

www.edps.europa.eu

Tel.: +32 (0)2 283 19 00

Fax: +32 (0)2 283 19 50

E-Mail:

NewsletterEDPS@edps.europa.eu

POSTANSCHRIFT

EDSB

Rue Wiertz 60 – MO 63

B-1047 Brüssel

BELGIEN

BÜRO

Rue Montoyer 63

Brüssel

BELGIEN

EDSB – Der europäische Hüter des Schutzes personenbezogener Daten